

Gebührenermäßigung: Auszug aus der Gebührensatzung der Stadt Olching:

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie staatlich geförderte Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte im Stadtgebiet Olching, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren nach §3 in den Einrichtungen, die eine Gebührenermäßigung entsprechend der Regelung der städtischen KiTaGS einräumen, für das Kind mit der geringsten, unverminderten Benutzungsgebühr um die Hälfte.*
- (2) Bei Kindern aus einer Familie mit drei oder mehr Minderjährigen ohne eigenes Einkommen werden für alle Kinder die Benutzungsgebühren nach §3 in den unter Abs.1 beschriebenen Einrichtungen in der Stadt Olching um die Hälfte ermäßigt.*
- (3) Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.*
- (4) Der Erlass oder teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art 13Abs 1Nr 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit „ 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). §90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bleibt unberührt.*